

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig ab 01.09.2007

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind allein maßgeblicher Bestandteil aller Rechtsgeschäfte unserer Firma mit unseren Kunden. Sie gelten als anerkannt, wenn der Kunde auf Basis eines von uns abgegebenen Angebotes Aufträge an uns erteilt oder Lieferungen von uns entgegennimmt, auch soweit eine spätere Bezugnahme nicht ausdrücklich erfolgt. Sie gelten auch für zukünftige Bestellungen des Kunden, selbst wenn diese ohne ausdrückliche Bezugnahme hierauf erfolgen. Erfolgen Lieferungen ohne Auftragsbestätigung, so ist die Rechnung oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung anzusehen unter Zugrundelegung der dort festgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil eines mit uns abgeschlossenen Vertrages. Dies gilt auch, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen und diese den nachfolgenden Bedingungen entgegenstehen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Preise

Die Konditionen für unsere Waren sind freibleibend. Unsere Darstellung von Waren im Internet stellt kein konkretes Angebot dar, sondern eine unverbindliche, vielfältige Produktpräsentation. Technische sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot, welches wir innerhalb von zwei Wochen annehmen können. Preise gelten ab Lager Ertingen ausschließlich Verpackung. Sie verstehen sich in EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preiserhöhungen, nach Vertragsabschluss, aufgrund gestiegener Rohstoffpreise behalten wir uns vor.

Änderungen in der technischen Ausführung unserer Ware bleiben – ohne besondere Benachrichtigung des Kunden – vorbehalten, sofern der Wert und die Verwendbarkeit der angebotenen Ware hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, soweit die Änderung dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar ist. Wir behalten uns eine Unter- oder Überschreitung der Bestellmenge um 10% vor.

3. Lieferung und Lieferzeit

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und dabei von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen unter Einschluss des rechtzeitigen Eingangs sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Liefertermine angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Ändert oder erweitert sich der Auftrag und/oder Arbeitsumfang gegenüber dem Ursprünglichen entweder auf Wunsch des Käufers und/oder aufgrund eines technischen Umstandes, der bei Vertragsabschluss bei gewissenhafter fachlicher Prüfung nicht vorhergesehen werden konnte und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist um die Zeit, die nach fachmännischen Gesichtspunkten zur ordnungsgemäßen Erledigung dieser Änderung oder Erweiterung benötigt wird. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streit, Aussperrung, etc. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, der nicht rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Belieferung von uns.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an einer weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

Ein dem Besteller für den Fall unseres Leistungsverzuges oder die Fälle von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung zustehender Anspruch auf Schadensersatz, wegen Nichterfüllung, beschränkt sich auf die typischen Schäden bis zu einer Höhe von höchstens 10% des Lieferwertes, soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

4. Gefahrenübergang, Verpackung und Transportversicherung

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Haus oder bei direkter Belieferung dasjenige unseres Vorlieferanten verlässt, unabhängig davon, ob der Transport durch den Kunden, durch uns oder durch Dritte erfolgt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungsbeträge sind ab Rechnungsstellung innerhalb 30 Tage ohne Abzug fällig, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen, ab Rechnungsdatum, können 2% Skonto abgesetzt werden. Unsere Rechnung gilt als Fälligkeitsmitteilung im Sinne von § 286 Abs.3 BGB. Überschreitet der Kunde das vereinbarte, kalendermäßig bestimmte oder bestimmbare Zahlungsziel um mehr als einen Monat, werden alle unsere weiteren Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

Wir behalten uns vor, Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen. Mit dem Kunden abgesprochene besondere Zahlungsziele, Bonifikationen oder sonstige Vergünstigungen werden im Falle eines Leistungsverzuges, einer Zahlungseinstellung des Kunden oder bei Scheck- oder Wechselprotesten unwirksam.

Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel in Zahlung zu nehmen. Die Hereinnahme erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber, auch bei Prolongationen, wobei stets unsere Rechte aus § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt weiterbestehen. Wechselkosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

Wir sind berechtigt, im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Bankkredites, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich darüber hinausgehenden Verzugschadens kann geltend gemacht werden.

Teilzahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf Forderungen aus sonstigen Leistungen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt, Verfügungsbefugnis

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware so lange vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dieses ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch jetzt bereits eine Forderung in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura - Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt, und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt; die Auswahl der frei zugehenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Mängelhaftung

Soweit uns gegenüber nach Erhalt der Lieferung offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich gerügt werden, oder dann, wenn sich ein Mangel später zeigt, dies nicht unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird, gilt die Lieferung - soweit der Besteller Kaufmann ist - nach § 377 HGB als genehmigt.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern oder neu zu erbringen.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Schlägt die Nacherfüllung - hierzu ist uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu geben - fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

9. Haftung

Unbeschadet der vorstehend speziellen Regelungen über Verzug, Unmöglichkeit (3.) und Haftung für Sach- und Rechtsmängel (8.) haften wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Schäden, wenn wir sie schuldhaft verursacht haben:

Beruhet unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Beruhet unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Soweit wir bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden des Liefergegenstandes selbst haften, beschränkt sich der Ersatz auf die kostenfreie Instandsetzung. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen.

Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden, für die wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund anderer besonderer Risikozurechnung (z. B. § 444 BGB) einstehen müssen. Um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, hat der Auftraggeber eventuelle Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 88521 Ertingen, Gerichtsstand ist Ravensburg.

11. Anwendbares Recht

Alle Rechtsgeschäfte unserer Firma mit unseren Kunden unterliegen Deutschem Recht.

12. Vertragsänderungen, sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Absprache berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert ist.

